

SATZUNG

der

Sacroiliac Medical Expert Group e.V.

„Medizinische Expertengruppe zur Erforschung von Erkrankungen der Sakroiliakalgelenke und deren Behandlung“

Satzungsneufassung vom 30. Oktober 2019

Der Text dieser Satzung ist genderneutral zu lesen, er bezieht explizit die weibliche Form mit ein. So kann mit „Präsident“ auch immer „Präsidentin“ gemeint sein.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

Sacroiliac Medical Expert Group e.V. (SIMEG)

- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, er führt nach Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
(3) Der Sitz des Vereins befindet sich in 42929 Wermelskirchen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der SIMEG ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3

Zwecke und Ziele der SIMEG

- (1) Die SIMEG hat sich zur Aufgabe gestellt, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten auf nationaler und internationaler Ebene die „Wissenschaft und Forschung, Fort- und Weiterbildung sowie die Qualitätssicherung in diesen Bereichen“ zu fördern.
- (2) Die ‘SIMEG’ ist eine Vereinigung von Personen, die sich mit der Therapie der Sakroiliakalgelenke und des Beckengürtels in Klinik, Praxis und Forschung operativ, konservativ oder beratend befassen. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich Unfallchirurgen, Orthopäden, Neurochirurgen, Neurologen sowie Naturwissenschaftler und Physiotherapeuten. Aufgabe der Mitglieder des Vereins ist es, die Ziele der Gruppe wissenschaftlich und praktisch zu vertreten sowie durch Austausch und Vermittlung eigener Kenntnisse und Erfahrungen die experimentelle und praktische Forschung auf diesem Gebiet zu fördern. Insbesondere ist der Verein im Rahmen einer steuerbegünstigten Umsetzung der satzungsmäßigen Zwecke in

folgender Weise tätig:

- a) Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Arbeitstagungen im In- und Ausland;
- b) Anregung und Förderung steuerbegünstigter wissenschaftlicher Untersuchungen;
- c) Koordinierung von wissenschaftlicher Forschung und Gemeinschaftsarbeit verschiedener Forscher;
- d) Verbreitung der Erkenntnisse wissenschaftlicher Forschung;
- e) Weiterbildung, Fellowship- und Hospitationsprogramme;
- f) Erstellung von Leitlinien zur Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Sakroiliakalgelenks;
- g) Aufbau eines nationalen SIG-Registers;
- h) Beteiligung an der Entwicklung von Studiendesigns;
- i) Beschaffung und Mittelweitergabe für/an andere steuerbegünstigte Körperschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts für deren steuerbegünstigte Zwecke i.S. von § 58 Nr. 1 AO.
- j) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verein einer Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann oder will.

§ 4

Zweckerfüllung-, -erreichung, -verwirklichung

- (1) Der Satzungszweck und die Beschaffung der für die in § 3 der Satzung aufgeführten Zwecke notwendigen Mittel werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Zahlung von Mitgliedsbeiträgen;
 - b) Zuwendungen/Spenden (Geld- und Sachzuwendungen/- spenden);
 - c) Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln (Bund, Ländern);
 - d) Teilnehmergebühren anlässlich von Kongressen und Jahrestagungen.

Außerdem finanziert sich die SIMEG durch Teilnehmergebühren, die anlässlich von Fortbildungsveranstaltungen vereinnahmt werden.

- (2) Die Mittel, die dem Verein zufließen, sind ausschließlich und unmittelbar für die in § 3 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

§ 5

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die SIMEG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung. Zudem ist sie ein Förderverein i. S. des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der im § 3 Abs. 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen bzw. des steuerbegünstigten Zwecks, der dort genannten Körperschaften des Öffentlichen Rechts verwendet.
- (2) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- (3) Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder der SIMEG erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins grundsätzlich keine Zuwendungen oder Anteile aus Mitteln des Vereins oder dessen Vereinsvermögen.
- (5) Es darf darüber hinaus auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitglieder des Vereins / Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (Einzelmitglied) und jede juristische Person (kooperatives Mitglied) oder auch Personenvereinigung des In- oder Auslands werden, die den Vereinszweck und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrags. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme muss die Zustimmung und Bejahung zu der Vereinssatzung, deren Aufgaben und Ziele sowie die Verpflichtung der Mitglieder, wie sie im § 3 der Satzung festgelegt ist, enthalten.
- (4) Die Zahl der Mitglieder wird nicht beschränkt.
- (5) Über Ehrenmitgliedschaft bestimmt der Vorstand auf Antrag.
- (6) Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die nicht dem Personenkreis unter § 3 (2) zugeordnet werden können.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

- (1) Alle Mitglieder haben mindestens den von der Mitgliederversammlung beschlossenen und festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Er kann für Einzelmitglieder und kooperative Mitglieder unterschiedlich sein.
- (2) Jedes beitragspflichtige Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres verpflichtet.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft in dem Verein durch eine schriftliche an den Vorstand des Vereins gerichtete Austrittserklärung beenden. Die Mitgliedschaft endet nach Eingang der Austrittserklärung zum jeweiligen Jahresende.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird von einem Mitglied des Vorstands gestellt und der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Für den Ausschluss ist ein 2/3 Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ein derartiger Ausschluss kann ausgesprochen werden
 - a) wenn den Zwecken und Zielen des Vereins zuwider gehandelt worden ist;
 - b) bei einem Zahlungsrückstand des vom Mitglied zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags von mindestens zwei Jahresbeiträgen.

§ 9

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den in § 6 der Satzung genannten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung sollte möglichst mit einer jährlich stattfindenden wissenschaftlichen Sitzung verbunden werden.

§ 11

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss vom Vorstand bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 6 Wochen einberufen werden. Die Einladung kann per Fax, Post oder E-Mail erfolgen und gilt mit dem Tage der Aufgabe zur Post oder dem Datum des bestätigten Sendeprotokolls als bewirkt. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder hat der Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch schriftliche Beschlussfassung ersetzt werden, es sei denn, dass 1/3 aller Mitglieder binnen 4 Wochen seit Absendung des Beschlussvorschlages diesem Verfahren widerspricht und die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt. Bei diesem Verfahren kommt ein Beschluss zustande, wenn die abgegebenen Stimmen die jeweils nach dieser Satzung erforderliche Mehrheit erreichen.
- (3) Die Aufforderung zur schriftlichen Beschlussfassung erfolgt nach Ablauf der Widerspruchsfrist per E-Mail oder – per Einwurfeinschreiben - auf dem Postweg. Die Stimmen müssen innerhalb 14 Tagen nach Absendedatum der Aufforderung (E-Mail – Versanddatum, Datum des Poststempels) an die Geschäftsstelle des Vereins geschickt werden. Die Auszählung erfolgt durch den Geschäftsführer und wird vom Vorstand bestätigt und bekannt gegeben.

§ 12

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann in allen gesetzlich zulässigen Fällen außer §13 j (freiwillige Auflösung des Vereins) per Video- oder Telefonkonferenz mit identifizierbarer Teilnahme (Zugangscode) erfolgen, es sei denn, dass 2/3 der Mitglieder dieser Form innerhalb 30 Tagen nach Zugang der Einladung widersprechen.

Die Mitgliederversammlung ist bei Teilnahme von mindestens 3 (drei) Vorstandsmitgliedern und 4 (vier) ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung regelt mit der Beschlussfassung der einfachen Mehrheit die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/-in.
- (3) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Präsidenten/- in und dem/der jeweiligen Generalsekretär/in zu unterschreiben ist.
- (5) Die Mitgliederversammlungen werden von dem/der Präsidenten geleitet. Ist diese(r) verhindert, muss die Leitung durch den Generalsekretär erfolgen. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Wahlleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagungsordnungspunkte beschließen. Bei Abwesenheit des Präsidenten und des Generalsekretärs muss ein Versammlungsleiter gewählt werden.
- (6) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, bei Telefon-/Videokonferenzen durch elektronische Nachricht (Chat). Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muss diese durchgeführt werden. Nein – Stimmen und Stimmenthaltungen werden erfasst.

- (7) Eine Mehrheit von 2/3 der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung der Ausschluss eines Mitgliedes oder Änderungen der Satzung sind.
- (8) Die Änderung eines Satzungszweckes und die Auflösung des Vereins können nur durch einstimmigen Beschluss der teilnehmenden Mitglieder erfolgen.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind nachfolgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entscheidung über alle grundsätzlichen, den Zweck des Vereins berührenden Angelegenheiten.
- b) Beratung und Beschlussfassung von eingebrachten Anträgen.
- c) Genehmigung des Lage-, Kassen- und Geschäftsberichts.
- d) Genehmigung des Berichts der Kassen-/Rechnungsprüfer/-innen.
- e) Entlastung der Vorstandsmitglieder.
- f) Wahl bzw. Abwahl von Vorstandsmitgliedern.
- g) Wahl der 2 Kassen-/Rechnungsprüfer/-innen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl erfolgt für 2 Jahre.
- h) Beschlussfassung über die Festsetzung und Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- i) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins.
- j) Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung, die nicht technische Satzungsänderungen i. S. von § 18 der Satzung sind.
- k) Entscheidungen über Einsprüche gegen Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 14

Vorstand

- (1) Das Vorstand besteht aus mindestens 5 (fünf) Mitgliedern:
 - a) dem/der Präsident/in
 - b) dem/der Generalsekretär/in
 - c) dem Schatzmeister
 - d) mindestens zwei weiteren Mitgliedern
- (2) Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 1 Jahr gewählt.
- (3) Generalsekretär und Schatzmeister werden für jeweils 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung bestellt. Generalsekretär und Schatzmeister können nach ihrer Amtszeit maximal einmal erneut für ihr Amt bestellt werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder d) werden auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre gewählt.
- (5) Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit, bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Sie sind berechtigt, durch

einstimmigen Beschluss ein Nachfolgemitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandes zu benennen.

§ 15

Beschlüsse des Vorstands und Protokollierung

- (1) Die Vorstandsmitglieder entscheiden bei Abstimmungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Präsidenten/-in den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Präsidenten/-in oder dem Generalsekretär mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind oder durch eine schriftliche Vollmacht von einem Vorstandsmitglied vertreten werden.
- (3) Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (4) Die Vorstandssitzung kann auch als Video- oder Telefonkonferenz mit identifizierbarer Teilnahme (Zugangscode) erfolgen.

§ 16

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Das Vorstand i. S. von § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Vertretungsberechtigt sind der Präsident, der Generalsekretär und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, so dass er/sie den Verein bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.

§ 17

Die Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt aus der Mitte der Mitglieder des Vereins zwei Kassenprüfer. Diese dürfen aber nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Kasse und die entsprechenden Rechnungs- und Buchführungsunterlagen des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Die Prüfung des Rechenwerks und der Jahresrechnung, bestehend aus den Geschäftsvorfällen der Barkasse und den Bankkonten, sowie den notwendigen Prüfungsbericht haben die Kassenprüfer bis zur jährlichen Mitgliederversammlung zu erstellen, damit eine Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung erfolgen kann. Der Prüfungsbericht ist spätestens zum 31.10. nach Abschluss des Geschäftsjahres dem Vorstand vorzulegen.
- (4) Auf Antrag der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands abzustimmen.

§ 18

Technische Satzungsänderungen

Der Vorstand darf einstimmig für folgende Fälle Satzungsänderungen vornehmen:

- a) Den Status der Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit) des Vereins betreffende Punkte und
- b) redaktionelle Änderungen des Satzungsverständnisses.

Von diesen Änderungen sind die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

§ 19

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur durch einen in schriftlicher Abstimmung gefassten einstimmigen Beschluss erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach der Abdeckung aller Verbindlichkeiten an

Ärzte ohne Grenzen e.V.
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
Eingetragen im Vereinsregister unter Nr. 21575
Steuernummer: 27/672/52443

zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 3.

§ 20

Liquidation

- (1) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins wird von den erschienenen ordentlichen Mitgliedern einstimmig gefasst. Diese Mitgliederversammlung wählt auch die Liquidatoren.
- (2) Zur Bestellung der Liquidatoren muss die Mitgliederversammlung den Beschluss einstimmig fassen.

§ 21

Wirksamkeit der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 20.08.2014 wird mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.10.2019 durch diese Satzungsneufassung ersetzt.

Datum:

Der Vorstand
